



ZOSSEDER

Zosseder GmbH · Spielberg 1 · 83549 Eiselfing

Landratsamt Mühldorf
Staatliches Abfallrecht
z.Hd. Herrn Thomas Präger
Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn



Der Oane für Ois

Abbruch und Entsorgung
Containerservice, Asbestmontagen, Abbrüche

Fuhrunternehmen
Bagger, Lader, Kies, Kanalreinigung

Wertstoff und Sondermüll
Wertstoffsammlungen und Sondermüll

Tiefbau
Straßen- und Kanalbau

Ihre Zeichen:

Az. 14-6362-2020/0001 - Herr Thomas Präger
Tel: 08631 / 699-432
Fax: 08631 / 699-15432
Mail: thomas.praeger@lra-mue.de

Unsere Zeichen:

Herr Simon Zoßeder
Tel.: 08071 / 9279-13
Fax: 08071 / 9279-40
Mail: simon.zosseder@zosseder.de

Spielberg, 27.10.2021

Az. 14-6362-2020/0001

Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer DK0-Deponie im Bereich des ehem. Kiesabbaus Bäuerle in Ampfing

→ Offene Fragen zum Trinkwasserschutzgebiet

Sehr geehrter Herr Präger,

Im Zuge der Unterlagenprüfung unseres Genehmigungsantrages der DK0-Deponie Ampfing sind Fragen zu einer potentiellen Gefährdung des Trinkwassers im angrenzenden Schutzgebiet bzw. an den Entnahmebrunnen der Mettenheimer Gruppe aufgekommen.

Um die Situation des Grundwassers im Umgriff der geplanten Deponie sowie auch einen fiktiven Schadensfall an der Deponiebasis fachlich zu bewerten, haben wir ein Grundwasserströmungsmodell (*Anlage 1*) bei der DHI Wasy GmbH in Auftrag gegeben. Das Modell inkl. Schadensfälle wurde durch die Crystal Geotechnik GmbH zusammenfassend gutachterlich bewertet (*Anlage 2*). Die Anlagen 1 und 2 wurden Ihnen am 15.09.2021 vorab per E-Mail zugesandt.

Im Folgenden möchten wir die Situation der Deponie im Zusammenhang mit dem Schutzgebiet ganzheitlich betrachten und bewerten.

1) Einleitung

Nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere Gewässer oder Böden nicht schädlich beeinflusst werden.

Was also Gewässer (ober- und unterirdisch) anbetrifft reicht bereits deren Beeinflussung, die allerdings nicht irgendeine sein kann; es muss sich um eine schädliche Beeinflussung handeln.

Hausanschrift: Spielberg 1 · 83549 Eiselfing · Telefon +49 8071 / 92 79-0 · Fax +49 8071 / 92 79-40 · Email dispo@zosseder.de · Web www.zosseder.de
Zweigstelle Rosenheim: Chiemseestr. 31 · Telefon +49 8031 / 290 83 00 · Telefax +49 8031 / 290 83 09

Simon Zosseder GmbH
GF: Simon Zosseder, Oliver Lässig
HRB 5352 AG Traunstein

Zosseder GmbH Abbruch u. Entsorgung
GF: Simon Zosseder, Michael Weiß
HRB 12750 AG Traunstein

Zosseder GmbH Wertstoff u. Sondermüll
GF: Simon Zosseder, Michael Weiß
HRB 12894 AG Traunstein

Zosseder GmbH Tiefbau
GF: Simon Zosseder, Oliver Lässig
HRB 15210 AG Traunstein

Das Prinzip der Gemeinwohlverträglichkeit einer Deponie wird in Anhang 1 der Deponieverordnung unter Nr. 1.1 "Eignung des Standortes" weiter konkretisiert. Dieser Abschnitt beschränkt sich dabei auf ein Berücksichtigungsgebot und verlangt, dass diverse Faktoren in den einzelnen aufgeführten Kriterien bei der Standortwahl "insbesondere" zu berücksichtigen seien.

Einen weiteren Versuch der Konkretisierung unternimmt das LfU in der Deponie Info 11, dort Anlage 3. Die Tabelle 1 enthält dabei ausschließende Kriterien zu einer Standortsuche.

Dort werden offenkundig nicht die Auswirkungen berücksichtigt, sondern es wird auf die bloße Lage des jeweiligen Standorts eingegangen. Das bedeutet, dass die Belegenheit eines konkreten Vorhabens außerhalb der genannten Gebiete zunächst einmal die Vermutung in sich trägt, dass dann auch keine Beeinträchtigungen von Gewässern und/oder dem Boden eintreten.

Umgekehrt betrachtet:

Wasserschutzgebiete werden nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, bemessen. Die Grenzen eines Wasserschutzgebietes werden so gezogen, dass eine nachteilige Beeinflussung des jeweiligen Trinkwasserbrunnens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Deshalb werden bestimmte potentiell wassergefährdende Tätigkeiten innerhalb des Umgriffs verboten. Umgekehrt heißt dies, dass eine Havarie außerhalb des Geltungsbereichs ohne Einfluss auf die Wasserversorgungsanlage bliebe.

Auf die geplante DK0-Deponie angewendet bedeutet das, dass die Dimensionierung des Wasserschutzgebiets um die bestehenden Brunnen herum nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 101 die Deponiefläche nicht erfasst und demnach eine Deponie keinen Einfluss auf die Wasserversorgungsanlage hat; auch nicht im Schadensfall.

Letztendlich ist es auch in einem Wasserschutzgebiet selbstverständlich möglich, dass es einen Einfluss auf das Grundwasser gibt. Entscheidend ist lediglich, dass eine negative Auswirkung auf den Brunnen ausgeschlossen ist.

Da nun auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles Zweifel an der Richtigkeit des Vorhabens entstanden sind, dient das angeschlossene Grundwasserströmungsmodell dazu konkret den Nachweis zu führen, dass die Entnahmebrunnen nicht im Abstrombereich der geplanten Deponie liegen.

Das entnommene Wasser wird auch in einem Schadensfall nicht schädlich beeinflusst und daher ist das Wohl der Allgemeinheit in keiner Weise gefährdet.

2) Bewertung des möglichen Einflusses auf Entnahmebrunnen der Mettenheimer Gruppe

Ob durch den Betrieb der Deponie oder durch einen angenommenen Schaden an der Deponiesohle ein schädlicher Einfluss auf die Entnahmebrunnen und damit auf die Wasserqualität zu befürchten ist, wurde im beigefügten und bereits vorab übermittelten Grundwasserströmungsmodell untersucht (vgl. Anlage 1).

Die Erstellung, Herleitung, Dimensionierung und Verifizierung des Modells wird von der DHI Wasy GmbH im in Anlage 1 ausführlich dokumentiert.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf die konservativen Ansätze des Modells und der Schadensfälle hinweisen. Konkret im Punkt 5 des Berichts (Zusammenfassung) werden diese Ansätze nochmals übersichtlich dargestellt.

Sulfat ist ein für Baurestmassen typischer Parameter und wird durch das in der Deponie eingelagerte Material selbst kaum zurückgehalten. Deshalb wurde diese Verbindung von uns bewusst als Leitparameter ausgewählt, da auch davon auszugehen ist, dass sie immer „greifbare“ Messwerte im Sickerwasser liefert. Sulfat bietet sich daher für eine Modellierung an, da die Ausbreitung somit immer nachvollzogen und bewertet werden kann.

Zur Veranschaulichung von Messwerten im Sickerwasser hat uns eine oberbayerische DK0-Deponie (Inbetriebnahme 2017) freundlicherweise acht Sickerwasser-Analysen aus den Jahren 2017 bis 2020 überlassen (rechter Teil der Tabelle). Im linken Teil finden Sie zum Vergleich die Eluat-Grenzwerte der Deponie-Verordnung für DK0-Abfälle (inkl. der vom Bayer. LfU vorgeschlagenen Richtwerte für Parameter, die die DepV nicht regelt) sowie die Grenzwerte der Trinkwasser-Verordnung.

Parameter	Grenzwerte DepV & TrinkwV			8 Stk. SiWa-Analysen 2017 - 2020		
	EH	DepV DK0	TrinkwV	min.	max.	Mittelwert
Aluminium	mg/l	-	0,2	< 0,01	0,439	0,0996
Bor	mg/l	-	-	< 0,01	0,088	0,047
Ammonium	mg/l	-	0,5	0,08	0,436	0,220
Calcium	mg/l	-	-	27,3	121	80,8
Magnesium	mg/l	-	-	2,09	21	11,80
Chlorid	mg/l	80	250	3,4	110	62,6
Eisen	mg/l	-	0,2	< 0,05	< 0,05	< 0,05
el. LF	µS/cm	-	2790	182	1166	785
Mangan	mg/l	-	0,05	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Natrium ¹⁾	mg/l	200	200	3,2	89	49,3
Kalium ¹⁾	mg/l	12	-	1,2	20	10,7
Phosphor gesamt	mg/l	-	-	< 0,05	< 0,05	< 0,05
Sulfat	mg/l	100	250	18	356	223
Sulfid leicht freisetzbar ¹⁾	mg/l	0,1	-	< 0,01	< 0,01	< 0,01

pH		5,5-13	> 6,5 < 9,5	8	8,6	8,2
CSB	mg/l	-	-	< 15	32	23
BSB 5 mit ATH	mg/l	-	-	< 3	< 3	< 3
TOC	mg/l	50	-	5,5	9,1	7,7
gebundener Stickstoff	mg/l	-	-	4,8	9,4	7,3
AOX	mg/l	-	-	0,01	0,028	0,018
SPE-AOX	mg/l	-	-	< 0,01	0,025	0,013
Chrom VI	mg/l	-	-	< 0,008	< 0,008	< 0,008
Chrom	mg/l	0,05	0,05	< 0,005	0,006	0,0052
Cyanid	mg/l	0,01	0,05	< 0,005	< 0,005	< 0,005
Phenol-Index	mg/l	0,1	-	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Fluorid	mg/l	1	1,5	0,11	0,16	0,14
Nitrat ¹⁾	mg/l	25	50	0,1	12	6
Quecksilber	mg/l	0,001	0,001	< 0,0001	< 0,0001	< 0,0001
Selen	mg/l	0,01	0,01	< 0,005	< 0,005	< 0,005
Antimon	mg/l	0,006	0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005
Arsen	mg/l	0,05	0,01	< 0,005	< 0,005	< 0,005
Blei	mg/l	0,05	0,01	< 0,005	< 0,005	< 0,005
Cadmium	mg/l	0,004	0,003	< 0,0005	< 0,0005	< 0,0005
Kupfer	mg/l	0,2	2	< 0,005	0,008	0,0056
Nickel	mg/l	0,04	0,02	< 0,005	0,009	0,006
Zink	mg/l	0,4	-	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Thallium ¹⁾	mg/l	0,003	-	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Barium	mg/l	2	-	0,015	0,063	0,042
Beryllium ¹⁾	mg/l	0,005	-	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Kobalt ¹⁾	mg/l	0,04	-	< 0,005	< 0,005	< 0,005
Molybdän	mg/l	0,05	-	0,005	0,062	0,018
Zinn ¹⁾	mg/l	0,02	-	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Vanadium ¹⁾	mg/l	0,02	-	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Nitrit ¹⁾	mg/l	0,1	0,02	0,029	0,81	0,27
Benzo-a-Pyren	mg/l	²⁾	0,00001	0,000005	0,000005	0,000005
PAK	mg/l	²⁾	0,0001	0	0,00011	0,0000275
PCB	mg/l	²⁾	-	0	0	0
Benzol ¹⁾	mg/l	0,003	0,001	0,000005	0,000005	0,000005
Summe AKW ¹⁾	mg/l	0,03	-	0	0	0
Summe LHKW ¹⁾	mg/l	0,02	-	0	0	0
KW-Index ¹⁾	mg/l	0,2	-	< 0,1	< 0,1	< 0,1
lipophile Stoffe	mg/l	²⁾	-	< 10	< 10	< 10

1) in der Spalte "DepV" steht der Richtwerte aus der LfU Deponie-Info 10

2) nur Feststoffgrenzwerte gem. DepV und LfU Deponie-Info 10

Aus der vorstehenden Tabelle/Zusammenstellung kann nachfolgendes entnommen werden:

- 1) Sulfat ist der einzige Parameter, der im Sickerwasser einen höheren Messwert erzielt als der Grenzwert der TrinkwV.

Zur Verdeutlichung: In einer herkömmlichen Gruben-Verfüllung Z0 dürfen bis zu 250 mg/l Sulfat im Verfüllmaterial enthalten sein; in der DK0-Deponie 100 mg/l!

- 2) Viele Grenz- und Richtwerte für das Material zur Einlagerung (Boden, Bauschutt) in einer DK0-Deponie sind unter den Grenzwerten der TrinkwV bzw. orientieren teilweise an den LAWA-Geringfügigkeitsschwellen.
- 3) Anhand der Grenzwerte ist generell erkennbar, dass in einer DK0-Deponie keine Abfälle mit relevantem Schadstoffpotential abgelagert werden können. Selbst wenn man unterstellt, dass auch Belastungen unbemerkt (analytisch nicht erfasst) in die Deponie gelangen, müssten diese unerkannten Belastungen in sehr großen Mengen eingelagert werden, um im Sickerwasser tatsächlich schädlich wirken zu können. Eine DK0-Deponie ist per Definition eine Deponie für inerte Abfälle (inert = Substanzen, die unter den jeweilig gegebenen Bedingungen mit potentiellen Reaktionspartnern (etwa Luft, Wasser, Edukte und Produkte einer Reaktion) nicht oder nur in verschwindend geringem Maße reagieren). Durch das Abfallannahmeverfahren § 8 DepV sowie den mittlerweile standardisierten umfangreichen Untersuchungen an mineralischen Abfällen ist die Ablagerung von nicht geeignetem Material praktisch ausgeschlossen.

Anmerkung: Vorwiegend wird nicht verwertbarer Bodenaushub und Bauschutt abgelagert.

Im Punkt 5 des Berichts zur Grundwassermodellierung wird darauf verwiesen, dass bei der vorliegenden Modellbetrachtung stoffspezifische Abbau- oder Rückhalteprozesse nicht berücksichtigt wurden (= konservativer Ansatz) und daher die Ergebnisse der Sulfatbetrachtung auf weitere Schadstoffe (im jeweiligen Verhältnis) übertragen werden können.

Mit dem Modell und der obigen Tabelle kann man somit jeden Sickerwasser-Messwert ins Modell übertragen und die Konzentration im Schadensfall an den Entnahmebrunnen errechnen.

Beim Schadensfall wird davon ausgegangen, dass in der Basisabdichtung einen 100 m² großes Loch entstanden ist und über dieses Sickerwasser direkt ins Grundwasser gelangt.

In der Realität ist ein solch massiver Ausfall der Basisabdichtung jedoch nicht denkbar. Sofern es überhaupt zu einem Schaden an der Deponiebasis kommen kann, wäre das bestenfalls ein (Ein-) Riss. Unter Auflast des eingelagerten Materials ist es praktisch unmöglich, dass die komplette Deponiebasis über 1 m Stärke „aufreißt“ oder „bricht“.

Wenn man jedoch in einem „worst-case“ weiterhin unterstellt, dass es eine derartige Schadstelle gibt ist auch die Wirkdauer dieser Schadstelle zu berücksichtigen. Im Modell wirkt der Schaden dauerhaft.

In der Realität ist das aus deponiebautechnischen Gründen nicht möglich.

Aus der Schadstelle kann nur Wasser entweichen welches von „oben“ auf die Deponie kommt oder mit dem Material eingelagert wurde. Beide „Wasserquellen“ können nur einen beschränkten Zeitraum wirken, da jeder Deponieabschnitt separat errichtet und abgedichtet wird.

Ist der 1. Bauabschnitt verfüllt, muss umgehend mit der Oberflächenabdichtung dieses Abschnitts begonnen werden. Parallel dazu wird der 2. Bauabschnitt verfüllt bis auch dieser an der Oberfläche abgedichtet wird... usw.

Wenn man nun beispielhaft im 1. Bauabschnitt die Schadstelle annimmt, reduziert sich die Wirkung dieser Schadstelle nach der Errichtung der Oberflächenabdichtung dieses Bauabschnitts wesentlich, da von oben kein Wasser mehr in die Deponie kommt. Es kann somit nur mehr Restwasser aus dem eingelagerten Material „herausgepresst“ werden (Kompressionswasser). Der Sickerwasseranfall und somit auch die Wirkung der Schadstelle reduziert sich somit kurzfristig signifikant und wird nach ein paar wenigen Jahren gar keine Wirkung mehr haben.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im Grundwassermodell getroffenen Annahmen auf einem stark überzogenen und in der Praxis nicht eintretenden Schadensfall basieren.

Weiterhin möchten wir zum Thema des möglichen Einflusses der Deponie auf die Entnahmebrunnen auf die beiliegenden ergänzenden Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren unseres Deponieplaners, AU Consult GmbH, verweisen (*Anlage 3*).

Im Punkt 2 der Anlage 3 wird das Multibarrierensystem einer Deponie direkt am Beispiel der DK0-Deponie Ampfing erläutert.

Die wesentlichen drei voneinander unabhängigen Barrieren einer Deponie sind:

- 1) geologische/technische Barriere („Basisabdichtung“)
- 2) Sickerwasserfassung
- 3) Oberflächenabdichtung

Durch das Multibarrierensystem ist sichergestellt, dass ein gleichzeitiges Versagen aller Komponenten verhindert wird.

Fazit Punkt 2:

Auf Basis

- der Ergebnisse des Grundwasserströmungsmodells inkl. Schadensfallbetrachtungen,
- des geringen bis nicht vorhandenen Schadstoffpotentials des in einer DK0-Deponie eingelagerten Materials und
- des Multibarrierensystems der DK0-Deponie Ampfing

wird der Deponiestandort das Wasser an den Entnahmebrunnen nicht schädlichen beeinflussen.

3) Einfluss auf künftige Wasserversorgung

Dazu führt die Crystal Geotechnik GmbH in der beiliegenden gutachterlichen Stellungnahme (*Anlage 2*) aus:

„Im östlichen Anschluss an die geplante Fläche der Deponie schließt sich ein Kiesvorranggebiet mit zu erwartendem Kiesabbau mit Wiederverfüllung an.

Neue Standorte von Brunnen sollten entsprechend den hydrogeologischen Kriterien nicht im Abstrom der Kiesabbaugebiete liegen. Das Ergebnis der Modellierung bietet zahlreiche Optionen für mögliche Standorte von neuen Brunnenanlagen, welche sich nicht im Abstrom der Kiesabbaugebiete mit Wiederverfüllung befinden.

Wenn weitere Grundwassergewinnungsanlagen erforderlich werden, so ist aus dem Grundwassermodell zu entnehmen, dass die Deponie keine Auswirkung auf die Planung von neuen Brunnenstandorten haben wird.“

Ab wann ist eine künftige Wasserversorgung im Planfeststellungsverfahren für eine DK0-Deponie zu berücksichtigen?

- (1) Die Frage, ob und gegebenenfalls auf welche Art und Weise eine künftige Wasserversorgung in der anstehenden abfallrechtlichen Entscheidung zu berücksichtigen ist bemisst sich nach dem Abwägungsgebot. Bekanntlich ist die (abfallrechtliche) Planfeststellung – für die Plangenehmigung gilt nichts anderes – nicht in ein Tatbestand-Rechtsfolge-Schema eingebunden, sondern durch einen weiten Handlungsspielraum gekennzeichnet, der durch eine abwägende Entscheidung der zuständigen Behörde auszufüllen ist. Das Abwägungsgebot ist vom Bundesverwaltungsgericht zunächst für die Bauleitplanung entwickelt worden (BVerwG, U. v. 12. Dezember 1969, IV C 105.66 = BVerwGE 34, 301). Die zunächst für die Bauleitplanung entwickelten Grundsätze hat das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem B-42-Urteil auch auf das Recht der bodenbeanspruchenden Fachplanung übertragen (BVerwG, U. v. 14. Februar 1975, IV C 21.74 = BVerwGE 48, 56).

In diesen Kontext ordnet die (aktuelle) Rechtsprechung auch die Frage ein, inwieweit ein Vorhabenträger bei seiner Planung auf eine konkurrierende Planung anderer Vorhabenträger Rücksicht zu nehmen hat. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht grundlegend ausgeführt, dass grundsätzlich diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen hat, die den zeitlichen Vorsprung hat (sogenannter Prioritätsgrundsatz). Voraussetzung ist dafür eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung (so etwa BVerwG, B. v. 5. November 2002, 9 VR 14/02, NVwZ 2003, 207 f.; BayVGH, U. v. 30. November 2006, 1 N 05.1665 – juris).

Im Falle konkurrierender Planungsvorstellungen ist der Prioritätsgrundsatz nach dieser Rechtsprechung ein wichtiges Abwägungskriterium. So muss beispielsweise eine Gemeinde planerische Erschwernisse und planerischen Anpassungsbedarf für ihre Bauleitplanung wie auch mögliche Reduzierungen der als Wohnbauland geeigneten Fläche hinnehmen, wenn sie mit ihrer Planung auf eine schon vorher konkretisierte und verfestigte Fachplanung trifft.

- (2) Legt man diese Maßstäbe hier an, erfüllen die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes auf mögliche künftige Wasserversorgungseinrichtungen oder „potentielle Brunnenstandorte“ (so etwa in Abbildung 1 der Niederschrift über den Besprechungstermin vom 21. Oktober 2020) jedenfalls nicht die von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen einer konkurrierenden, berücksichtigungsfähigen Planung. Es gibt keine eingeleiteten wasserrechtlichen Verfahren zur Zulassung von Brunnenstandorten. Ebenso fehlt es - und zwar vollständig - an hinreichend konkretisierten Plänen zur Erweiterung von Schutzgebieten. Festzustellen ist daher, dass keine konkurrierende Planung vorliegt.

Im Kern handelt es sich hier um bloße künftige Planungsoptionen, denen jegliche Konkretisierung fehlt.

- (3) Die Richtigkeit der Auffassung, dass nur hinreichend konkrete Pläne berücksichtigungsfähig sind, bestätigt sich ein weiteres Mal in den Hinweisen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für eine einheitliche Umsetzung der Deponieverordnung in Bayern (Deponie-Info 10 „Deponien der Klasse 0 – Inerdbfalldeponien“). In der dortigen Anlage 1 heißt es unter Ziff. 1.1 zutreffend, die Eignung des Standortes für eine Deponie sei eine notwendige Voraussetzung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nach § 15 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch eine Deponie nicht beeinträchtigt werde. Dementsprechend bestimmt Ziff. 1.1.1, dass Standorte für die Errichtung einer Deponie der Klasse 0 in der Regel nicht infrage kommen, wenn dort etwa planreife und bestehende festgesetzte Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete betroffen wären.

In einem planreifen oder gar festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet liegt der Standort nicht. Es fehlt jedenfalls jeweils an der „Planreife“ solcher Gebietsausweisungen.

4) Ausschlusskriterium Wasservorranggebiet

Wir haben bereits mit unserem Schreiben vom 25. Juni 2020 dargelegt, dass sich Lage und Abgrenzung des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes – und zwar ausschließlich – nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ bestimmen. Sie ist (alleine) Bestandteil des Regionalplans und weist einen Maßstab von M 1:100.000 auf.

Darauf, welche Karten sonst so kursieren, kommt es nicht an. Rechtssatzqualität haben lediglich der für verbindlich erklärte Regionalplan und die dort enthaltenen Karten. Alles andere ist Ausdeutung.

Nimmt man die Karte des Regionalplans so ist festzuhalten, dass eine parzellenscharfe Bestimmung der Grenze nicht möglich ist. Ein Strich mit einer Breite von nur 1 mm in der Karte 2 zum Regionalplan entspricht 100 m in der Natur.

Die notwendige Feinabgrenzung ist der Fachplanungsbehörde überlassen. Sie hat dabei vom Willen des Plangebers und dem von ihm verfolgten Ziel auszugehen. Ausweislich der Begründung zu Ziel B IV.2.2 sollen die wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete dazu dienen, frühzeitig die notwendigen Flächen für die Entnahme und den Flächenschutz von einwandfreiem Trinkwasser zu sichern. Das hat vor allem Bedeutung im Hinblick auf konkurrierende Raumnutzungsansprüche wie z. B. dem Abbau von Bodenschätzen. Bündig an das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet legt der Regionalplan zwei Vorranggebiete für Kiesabbau (301 K1 und 301 K2) fest. Auch dort werden also nach dem Willen des Plangebers Auffüllungen künftig vorgenommen werden. Es liegt deswegen durchaus nahe, dass der Plangeber beide Flächen nicht übereinanderlegen wollte. Demgemäß ist die Grenze des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes dort zu ziehen, wo der Kiesabbau endet und das Schutzziel der Ausweisung als wasserwirtschaftliches Vorranggebiet noch erreichbar ist.

Diese Auffassung vertritt auch das zuständige Sachgebiet 24.1 der Regierung von Oberbayern und damit hat es sein Bewenden. Im Übrigen hat sich auch der regionale Planungsverband Südostoberbayern – immerhin der Plangeber – dieser Auffassung angeschlossen.

Wir halten es deshalb für müßig, weiterhin Diskussionen darüber zu führen, ob der Standort nun innerhalb oder außerhalb des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes liegt. Diese Frage ist bindend entschieden.

5) Angaben zu den bestehenden Auffüllungen der Gruben-Verfüllung

Zur technischen Erläuterung

- der Umlagerung und Profilierung der Gruben-Verfüllung zur Herstellung von BA 1 sowie
- der „Einbindung“ der Verfüllung in die Deponie (Rekultivierung)

möchten wir auf den Punkt 3 der beiliegenden ergänzenden Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren unseres Deponieplaners, AU Consult GmbH, verweisen (*Anlage 3*).

Können im Zuge der Umlagerung Schadstoffe mobilisiert werden?

In die Grube wurden zur Verfüllung in der Vergangenheit Bodenaushub und Bauschutt eingebracht. Das abgelagerte Material beinhaltet auf Basis der bekannten Genehmigungen kein wesentliches Schadstoffpotential welches bei einer Umlagerung und Profilierung zu einer schädlichen Beeinflussung des Grundwassers führen könnte.

- Nachweis über Grundwasserströmungsmodell
- Maßnahmen nicht von langer Dauer
- der Einbau des Verfüllmaterials erfolgt mittels Verdichtung und wird gem. Vorgaben des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben, Brüche und Tagebaue abgeschlossen.
- Einbindung in die Rekultivierung des DK0-Standorts

6) Bewertung Alternativen 1 + 2 gem. Protokoll Termin LRA MÜ und WWA RO am 21.10.2020

Alternative 1 – Verlegung der biotopkartierten Flächen in den westlichen Bereich

Ein gesetzlich geschütztes Biotop ist in seinem konkreten Bestand geschützt. Dort sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können (§ 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG). Biotope sind deswegen nicht beliebig „transportabel“.

Es ist daher folgerichtig, dass Anlage 2 zur Deponieinfo 10 unter Ziff. 1.1 als Ausschlusskriterium aus Naturschutzsicht die Lage einer Deponie im Bereich eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG oder aber auch nur in einem amtlich kartierten Biotop bezeichnet.

Alternative 2 – Bau der Deponie im nordöstlichen Dreieck (Abbildung 2 des Protokolls)

Der Bau der Deponie in der nordöstlichen Ecke gem. Vorschlag im Protokoll vom 21.10.2020 ist wirtschaftlich nicht umsetzbar. Die Baukosten (sehr lange diagonale Böschung, Anpassung der Gefälle für Sickerwasserfassung usw.) wären für das um mehr als 50% verringerte Einlagervolumen zu hoch.

Siehe dazu auch Punkt 4 in *Anlage 3*.

Da das Vorhaben zum einen mit der südwestlichen Ecke der geplanten Deponie nicht im Wasservorrangebiet liegt (Punkt 4 dieses Schreibens) und zum anderen nachweislich das Wasser an den Entnahmehäusern nicht schädlich beeinflusst wird (Punkt 2 dieses Schreibens) muss die *Alternative 2* aus unserer Sicht auch nicht weiter überlegt werden.

7) Zusammenfassung Punkte 1-6 / abschließende Bewertung

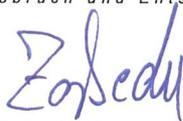
- 1) Die Deponie, in der geplanten Form, wird auf die Wasserqualität an den bestehenden und auch zukünftigen Wasserversorgungsanlagen in diesem Gebiet keinen Einfluss haben.
- 2) Die geplante Deponie bindet die bestehende Verfüllung in einem Gesamtkonzept mit ein.
- 3) Die Deponie (bzw. jeder einzelne fertig gestellte Abschnitt) trägt durch
 - a. das Dichtungssystem (Basis und Oberfläche)
 - b. die Sickerwasserfassung
 - c. die durch Deponiebau und -verfüllung verbundene Erhöhung der grundwasserschützenden Überdeckung
 - d. den im Deponiebetrieb laufend durchzuführenden Kontrollen gem. DepV:
 - regelmäßige Untersuchung und Bewertung von Sicker- und Grundwasser
 - Annahmeverfahren § 8 DepV (Deklaration des eingelagerten Materials vor Anlieferung; Kontrolluntersuchungen nach Anlieferung / vor Einbau)
 - e. Nachsorgephase nach Abschluss der Deponieauch zum Schutz des Grundwassers und damit auch zum Schutz der benachbarten Wasserversorgung bei.
- 4) Die geplante Deponie wird aus den o.g. Gründen das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährden.

Mit diesem Schreiben, dem Grundwasserströmungsmodell der DHI Wasy GmbH (*Anlage 1*), der gutachterlichen Stellungnahme von Crystal Geotechnik GmbH (*Anlage 2*) sowie der ergänzenden Unterlagen der AU Consult GmbH (*Anlage 3*) sind wir auf die vorgebrachten Punkte, Bedenken, Vorschläge und offenen Fragen zum Thema des Grund- und Trinkwasserschutzes umfassend eingegangen. Wir hoffen, dass wir alle Punkte ausreichend bearbeitet haben und damit die Bedenken entkräften konnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ZOSSEDER GMBH
Abbruch und Entsorgung



Simon Zoßeder